



Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen

Präambel:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Es werden keine Verbrauchsgütergeschäfte abgeschlossen.

Sie gelten für alle gegenwärtigen Lieferungen sowie für alle gegenwärtigen Werk- und Dienstleistungen der PALLAS GmbH & Co. KG Oberflächentechnik, Adenauerstraße 17, 52146 Würselen (nachfolgend PALLAS) soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten darüber hinaus auch für alle künftigen Lieferungen und Werk- und Dienstleistungen von PALLAS. Einer ausdrücklichen Neuvereinbarung bedarf es nicht.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für PALLAS unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

PALLAS behält sich vor, seine Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen mit Wirkung für künftige Leistungen und Lieferungen abzuändern.

1. Angebote, Vertragsschluss, Preise

1.1 Die Angebote von PALLAS sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden werden von PALLAS innerhalb von 10 Tagen nach Bestellungseingang schriftlich bestätigt. Ein rechtswirksamer Vertrag kommt entweder durch diese schriftliche Bestätigung oder spätestens mit der Lieferung oder Leistungserbringung durch PALLAS zustande.

1.2 Kataloge, Prospekte, Werbeschriften und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

1.3 Die Angestellten von PALLAS sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der vorliegenden Bedingungen und des Vertrags hinausgehen.

1.4 Soweit nicht anders angegeben, hält sich PALLAS an die in den Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

1.5 Sind feste Preise für einen längeren Liefer- und Leistungszeitraum vereinbart und ändern sich innerhalb dieses Zeitraums die für die Preisbildung von PALLAS maßgeblichen Kostenfaktoren (Rohstoffe, Energie, Steuern und Zölle, etc.) nicht nur unwesentlich, so ist Kunde zum Ausgleich der Kostensteigerung verpflichtet, über eine angemessene Preisanpassung zu verhandeln. Führen diese Verhandlungen nicht innerhalb von 1 Monat zu einem für beide Seiten akzeptablen Ergebnis, so sind sowohl PALLAS als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen.

1.6 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich

Verpackung, Versand und gesetzlicher Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung.

2. Lieferungen

2.1 Der Umfang der Lieferungen sowie die Anforderungen an die zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen ergeben sich aus den auf den Angeboten von PALLAS basierenden Auftragsbestätigungen.

2.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

2.3 PALLAS steht für die rechtzeitige Beschaffung ihrer Lieferungen und/oder Leistungen nur ein, soweit sie die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen (im Folgenden zusammen: „Zulieferungen“) rechtzeitig erhält. PALLAS wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Zulieferungen informieren.

2.4 Die Gefahr für die von PALLAS zu liefernde Ware geht mit dem Verlassen des Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Kunden über. PALLAS haftet im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen hiervon sind Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Produkthaftung.

2.5 Wird mit dem Kunden die Abholung von Ware durch PALLAS oder durch von PALLAS beauftragte Dritte vereinbart, bleibt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung solange beim Kunden, bis die Ware auf dem Betriebsgelände in Verwahrung genommen worden ist. Selbiges gilt für von PALLAS nicht zu vertretende Rücklieferungen etwaiger Ware an PALLAS.

3. Zahlungen

3.1 Rechnungen von PALLAS sind, soweit nicht anders vereinbart, spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. PALLAS rechnet erfolgte Zahlungen des Kunden auf gegebenenfalls bestehende Schulden an. Dabei werden Zahlungen zunächst auf die ältesten Schulden des Kunden angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

3.2 Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn PALLAS über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung per Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3.3 Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von PALLAS 5 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug. Bei Eintritt von Verzug ist PALLAS neben den gesetzlichen Verzugszinsen berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Zinssatz ist niedriger anzusetzen, soweit der Kunde eine geringere Belastung nachweist. PALLAS behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3.4 Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und Kosten ist PALLAS nicht zu weiteren Lieferungen und Leistungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis verpflichtet.

3.5 Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist der Kunde nur berechtigt, wenn entsprechende Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn die Lieferung oder Leistung offensichtlich mangelhaft ist oder dem Kunden offensichtlich ein Recht zur Verweigerung

der Abnahme der Leistungen zusteht. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der –mit Mängeln behafteten –Lieferung bzw. Leistungen steht.

3.6 Gerät der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen in Verzug, ist PALLAS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn bereits Schecks angenommen worden sind. PALLAS ist in diesem Falle berechtigt, in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen nur noch gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu liefern oder zu leisten.

4. Liefer- und Leistungszeiten

4.1 Termine oder Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie gesondert und ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie in Folge von Ereignissen, die PALLAS die Lieferung/Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen –hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall von Maschinen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie, Unglücksfälle und Naturkatastrophen– hat PALLAS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen PALLAS, die Lieferung/Leistung um die

Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Auf die genannten Umstände kann sich PALLAS nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich darüber benachrichtigt worden ist.

4.3 Sollte die Behinderung nach Abs. 2 länger als 3 Monate dauern, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit oder wird PALLAS von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

4.4 Sofern PALLAS die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch in Höhe von höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von PALLAS. In letzterem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, solange keiner der in Ziffer 7.3 Satz 1 genannten Fälle vorliegt.

5. Gewährleistung

5.1 Lieferungen und Leistungen sind vom Kunden unverzüglich auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen zu prüfen. Vertragsleistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Leistungserbringung PALLAS festgestellte Mängel schriftlich mitteilt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist

nicht entdeckt werden können, sind PALLAS unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall obliegt es dem Kunden nachzuweisen, dass eine unverzügliche sorgfältige Prüfung der Ware bei Empfang der Ware stattgefunden hat.

5.2 PALLAS haftet für Sachmängel von Lieferungen, welche von Dritten bezogen und unverändert an den Kunden weitergeliefert werden, grundsätzlich nur, wenn eine Inanspruchnahme des Dritten, auch durch gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen, endgültig fehlgeschlagen ist; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe von Ziffer 7. unberührt.

5.3 Im Fall der Mitteilung des Kunden, dass Lieferungen Mängel aufweisen oder Leistungen mangelhaft erbracht worden sind, steht PALLAS ein Nachbesserungsrecht zu. Die mangelhaften Lieferungen sind vom Kunden auf dem von PALLAS gewählten Transportweg und auf Kosten von PALLAS zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen. Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, der nicht der vertragliche Leistungsort ist, trägt der Kunde die dabei zusätzlich für Arbeitszeit und Reisekosten entstehenden Aufwendungen. Schlägt die Nachbesserung nach zweimaligem Versuch und angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

5.4 PALLAS ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann. In diesem Fall steht dem Kunden ein sofortiges Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht zu. Von unverhältnismäßigen Kosten ist auszugehen, wenn diese den Lieferpreis um mehr als 10% überschreiten.

5.5 Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung bzw.

der Leistungserbringung. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, sofern PALLAS nicht der Vorwurf der Arglist trifft oder die Voraussetzungen von Ziffer 7.3 vorliegen.

5.6 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von PALLAS Lieferungen oder Leistungen von PALLAS selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

5.7 Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Eigentumsübergang

6.1 Von PALLAS gelieferte Waren bleiben Eigentum von PALLAS bis zur Erfüllung sämtlicher gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung bestehender Zahlungsansprüche. Werden Liefergegenstände vom Kunden weiterveräußert, tritt der Kunde die Kaufpreisforderung gegen seine Abnehmer an PALLAS ab, soweit noch nicht vollständig bezahlt worden ist.

6.2 Verarbeitungen und Umbildungen erfolgen stets für PALLAS als Herstellerin. Erlischt das (Mit-)Eigentum von PALLAS durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (gemäß Rechnungswert) auf PALLAS übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von PALLAS unentgeltlich. Ware, an der PALLAS

(Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern. Bei Anforderung hat er die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an PALLAS abzutreten.

6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an PALLAS ab. Auf Verlangen des Kunden gibt PALLAS die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

6.5 PALLAS ermächtigt den Kunden widerruflich, die an PALLAS abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von PALLAS hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit PALLAS ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PALLAS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

6.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden –insbesondere Zahlungsverzug –ist

PALLAS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

7. Haftung

7.1 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PALLAS bis zur Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Nur in diesem Fall haftet PALLAS auch für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen, insbesondere im Rahmen der vertraglichen Mängelansprüche, haftet PALLAS nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

7.2 Ansprüche auf entgangenen Gewinn, auf Ersatz sonstiger mittelbar entstandener Schäden sowie auf Ersatz von Folgeschäden, die durch die Lieferungen und Leistungen an anderen Rechtsgütern entstanden sind, können nicht verlangt werden, es sei denn ein von PALLAS garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen derartige Schäden abzusichern. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

7.3 Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Absätzen 1. und 2. gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche wegen der Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten. Die Haftung von PALLAS ist auch bei Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

7.4 Soweit die Haftung von PALLAS beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte,



Arbeitnehmer, Vertreter und
Erfüllungsgehilfen von PALLAS.

nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
weitere 5 Jahre bestehen, soweit nicht
ausdrücklich anderweitigen Regelungen
getroffen wurden.

8. Rechte

8.1 Alle bei der Durchführung von
vertragsgemäßen Werk- und
Dienstleistungen bei PALLAS entstehenden
gewerblichen Schutzrechte und
Urheberrechte stehen PALLAS zu. PALLAS
überträgt dem Kunden daran ein einfaches
unbeschränktes und übertragbares
Nutzungsrecht, welches durch Zahlung der
vereinbarten Vergütung mit abgegolten ist.

8.2 Ohne ausdrückliche Genehmigung von
PALLAS ist es dem Kunden nicht gestattet,
die von PALLAS erworbene Ware in Länder
außerhalb der Europäischen Union zu
exportieren.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht
offenkundigen kaufmännischen und
technischen Einzelheiten, die ihm durch die
Geschäftsbeziehung mit PALLAS bekannt
werden, als Geschäftsgeheimnis zu
behandeln. Dazu gehören insbesondere
auch die im Rahmen umfangreicherer
Angebote übermittelten
Detailinformationen zu Preisgestaltungen,
Kostenkalkulationen und
Produktionsprozessen von PALLAS.

9.2 Die genannten
Geheimhaltungspflichten bleiben auch

9.3 Im Falle der Verletzung der
Geheimhaltungspflicht steht PALLAS gegen
den Kunden ein Anspruch auf Ersatz aller
entstandenen Schäden, einschließlich der
Kosten der anwaltlichen und/oder
gerichtlichen Geltendmachung, zu.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Änderungen, Ergänzungen oder
Aufhebungen der getroffenen
vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu
Dokumentations- und Beweis Zwecken der
Schriftform.

10.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen
PALLAS und Kunden gilt das Recht der
Bundesrepublik Deutschland.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle
sich aus dem Vertragsverhältnis
ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz
von PALLAS örtlich zuständige Amts- oder
Landgericht Aachen.

10.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages
ganz oder teilweise unwirksam sein oder
werden, sind die Vertragspartner
verpflichtet, die unwirksame Bestimmung
durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg
möglichst nahekommende Regelung zu
ersetzen. Im Übrigen wird die Gültigkeit des
Vertrages nicht berührt.